Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Zossen-Fläming

Vom 5. November 2016

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Zossen-Fläming hat am 5. November 2016 mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Finanzgesetz in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 2 Grundordnung die folgende Finanzsatzung beschlossen:

§ 1
Finanzanteile

(1) $_1$75 % der Finanzanteile werden für Personalausgaben verwendet. $_2$Die Kreissynode beschließt einen kreiskirchlichen Stellenplan. $_3$Die Personalkostenanteile verbleiben daher gemäß § 10 der Finanzverordnung zu 100 % in der Kreiskirchenkasse.

(2) $_1$13 % der Finanzanteile werden für Bauausgaben verwendet. $_2$Mindestens 50 % der Anteile für Bau und Bauunterhaltung werden an die Gemeinden gemäß der Gemeindegliederzahl weitergeleitet.

(3) Für Sachausgaben werden 12 % der Finanzanteile verwendet, wovon die Kirchengemeinden entsprechend der Gemeindeglieder mindestens 60 % erhalten.

(4) $_1$Die Zuweisungen der den Kirchengemeinden zustehenden Anteile geschieht jährlich gemäß der der Haushaltsplanung zugrunde liegenden Berechnungen bzw. einem entsprechenden Nachtragshaushalts. $_2$Dabei wird im Nachtragshaushalt darauf geachtet, dass die Interessen der Kirchengemeinden gewahrt werden.

§ 2
Pfarrdienstwohnungen

$_1$Aus den im Kirchenkreis verbleibenden eigenen Einnahmen wird vom Kirchenkreis eine Pfarrdienstwohnungsrücklage gebildet, die zur Sicherung und baulichen Unterhaltung für die vom Kirchengemeinden verwalteten Pfarrdienstwohnungen dient (i. S. d. § 3 Finanzverordnung - FVO - (2) S 1 + 2). $_2$Eine Übersicht der Pfarrdienstwohnungen liegt als Anlage* bei. $_3$Pfarrdienstwohnungen, die anderweitig vermietet sind, sind von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

* Anlage hier nicht abgedruckt

§ 3
Anzurechnende Einnahmen

Die Anrechnung folgender Einnahmen nach § 4 Absatz 1 Finanzverordnung unterbleibt:

Mieteinnahmen bzw. Mietüberschüsse werden der jeweiligen Substanzerhaltungsrücklage zugeführt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Finanzsatzung tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Konsistorium zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 21. November 2016 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.